

## II. Nachtrag zu den Weisungen zur Unterrichtsorganisation, zur Klassenbildung und zum Personalpool

vom 16. Juni 2021<sup>1</sup>

Der Bildungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt:

### I.

1. Der Erlass «Weisungen zur Unterrichtsorganisation, zur Klassenbildung und zum Personalpool vom 18. Mai 2016»<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### Art. 4 Wochen- und Tagesplanung a) Grundsätze

<sup>1</sup> Unterricht nach Stundenplan findet von Montag bis Freitag mit Ausnahme des Mittwochnachmittags statt. Der Vormittag wird unterbrochen durch eine Pause von mindestens 20 Minuten.

~~<sup>2</sup> In der Volksschule finden für das Kind im Klassenverband:~~

- ~~a) im ersten Kindergartenjahr am Vormittag 4 Lektionen Unterricht statt;~~
- ~~b) im zweiten Kindergartenjahr am Vormittag 4 Lektionen und an 2 Nachmittagen 2 Lektionen Unterricht statt;~~
- ~~c) in der ersten Primarklasse am Vormittag 4 und am Nachmittag 2 Lektionen Unterricht statt;~~
- ~~d) ab der zweiten bis sechsten Primarklasse am Vormittag 4 und am Nachmittag höchstens 3 Lektionen statt.~~

<sup>3</sup> Besondere Veranstaltungen können von Montag bis Samstag stattfinden. Die Durchführung an öffentlichen Ruhetagen richtet sich nach Art. 21 der Verordnung über den Volksschulunterricht<sup>3</sup>.

#### Art. 7 b) Fachbereiche

<sup>1</sup> In der Primarschule können die Lektionen im Stundenplan mit «Unterricht» bezeichnet und im Rahmen der jährlichen Gesamtzahl gemäss Lektionentafel frei eingesetzt werden, soweit sie nicht zeitlich gebunden<sup>6</sup> sind.

<sup>2</sup> Die Lehrperson hält die in der Lektionentafel festgesetzte jährliche Gesamtzahl der Lektionen je Fachbereich unabhängig von der Bezeichnung im Stundenplan ein.

#### Art. 10 c) ~~Wahlpflichtfach~~ ERG<sup>8</sup> Kirchen und Religionsunterricht

~~<sup>1</sup> Bei Abwesenheit der Lehrperson für ERG Kirchen oder der Religionslehrperson sorgt die Kirche für den Unterricht oder die Aufsicht.~~

---

<sup>1</sup> Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht im August 2021, SchBl 2021, Nr. 4.

<sup>2</sup> SchBl 2016 Nr. 6.

<sup>3</sup> sGS 213.12, abgekürzt VVU.

<sup>6</sup> Zeitlich gebunden sind z.B. Bewegung und Sport sowie Ethik, Religionen, Gemeinschaft.

<sup>8</sup> Ethik, Religionen, Gemeinschaft

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler ohne Religionsunterricht werden altersgerecht beaufsichtigt, wenn der Religionsunterricht während den Blockzeiten oder in einer Zwischenstunde stattfindet.

#### Art. 12 Jahrgangsgemischte Klassen

<sup>1</sup> Im Kindergarten werden in der Regel jahrgangsgemischte Klassen gebildet.

<sup>2</sup> In der Primarschule können jahrgangsgemischte Klassen gebildet werden.

<sup>3</sup> Im geschlechtergetrennten Sportunterricht auf der Oberstufe werden die gesetzlichen Bestände<sup>9</sup> durch Bildung jahgangs- und typengemischter Klassen angestrebt.

~~<sup>4</sup> Im Unterricht im Fach Ethik, Religionen, Gemeinschaft (ERG) auf der Oberstufe können zur Erreichung der gesetzlichen Bestände<sup>10</sup> typengemischte Klassen gebildet werden.~~

#### Art. 13 Wahlfächer/Individuelle Schwerpunkte, Wahlpflichtfächer und Freifächer der Oberstufe

<sup>1</sup> Ein Wahlfach/Individueller Schwerpunkt oder Wahlpflichtfach<sup>11</sup> ~~der Oberstufe~~ kann in einer Gruppe aus mehreren Klassen unterrichtet werden.

<sup>2</sup> Die Durchführungspflicht von ~~Wahlpflichtfächern und Wahlfächern~~ **Individuellen Schwerpunkten**<sup>12</sup> sowie die Mindestgrösse der Gruppe bei Wahlfächern/individuellen Schwerpunkten ohne Durchführungspflicht<sup>13</sup> richtet sich nach dem Lehrplan Volksschule.

~~<sup>3</sup> Wird für ein Wahlfach die Mindestgruppengrösse gemäss Lehrplan Volksschule<sup>14</sup> nicht erreicht, kann es als Angebot der Schule/Kirchen durchgeführt werden.~~

**<sup>4</sup> Für Wahlpflichtfächer besteht eine Angebots- und Durchführungspflicht.**

#### Art. 14 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Personalpool umfasst alle dem Volksschulträger für den Unterricht zur Verfügung stehenden Lektionen.

<sup>2</sup> Er setzt sich zusammen aus:

- je einem Pool Unterricht in Regelklassen in Kindergarten, Primarschule und Oberstufe, einschliesslich Wahlpflichtfächer;
- einem Pool Wahlfächer/Individuelle Schwerpunkte ~~für die~~ **Oberstufe**;
- einem Pool ~~Angebote der Schule/Kirchen für die Oberstufe~~ **Freifächer der Oberstufe**;
- einem Pool Sonderpädagogik;
- einem Pool Deutschunterricht für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund.

#### Art. 17 ~~c) Pool Angebote der Schule/Kirchen~~ **Freifächer für die der Oberstufe**

<sup>1</sup> Das Pensum für ~~Angebote der Schule/Kirchen~~ **Freifächer der Oberstufe** wird aufgrund der Vorgaben der Lektionentafel im Lehrplan Volksschule berechnet.

<sup>11</sup> ~~Wahlpflicht zwischen den Fächern Französisch sowie Textiles und Technisches Gestalten in der 2. Klasse der Realschule.~~

<sup>12</sup> ~~vgl. Kapitel 2.4.2. des Lehrplans Volksschule, Rahmenbedingungen: Durchführungspflicht besteht unabhängig von der Anzahl Schülerinnen und Schüler für die Wahlfächer Latein, Englisch und Französisch.~~

<sup>13</sup> ~~vgl. Kapitel 2.4.2. des Lehrplans Volksschule, Rahmenbedingungen, Fussnote 9.~~

<sup>14</sup> ~~vgl. Kapitel 2.4.2. des Lehrplans Volksschule, Rahmenbedingungen, Fussnote 9: Minimum 8 Schülerinnen und Schüler oder 25 Prozent des Jahrgangsbestandes.~~

Art. 18 d) Pool Deutschunterricht für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund

<sup>1</sup> Das Pensum für Deutschunterricht für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund richtet sich nach den Vorgaben des ~~Erziehungsrates zur Beschulung von Kindern mit Migrationshintergrund~~ **Sonderpädagogik-Konzepts für die Regelschule.**<sup>174</sup>

Art. 19 Pools Unterricht in Regelklassen a) Grundsatz

<sup>1</sup> Der Schulträger verwendet die Pools Unterricht in Regelklassen für:

- a) den Unterricht gemäss Lektionentafel im Lehrplan Volksschule, ausgenommen Wahlfächer/ Individuelle Schwerpunkte, ~~Angebote der Schule/Kirchen~~ **Freifächer der Oberstufe** und Deutschunterricht für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund;
- b) zur Klassenteilung im Sinn von Art. 20 dieses Erlasses.

2. In den Weisungen zur Unterrichtsorganisation, zur Klassenbildung und zum Personalpool vom 18. Mai 2016 werden unter Anpassung an den Text «Erziehungsrat» durch «Bildungsrat» und «Eltern» durch «Erziehungsberechtigte» ersetzt.

## II.

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

## III.

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

## IV.

Dieser Erlass wird ab 1. August 2021 angewendet.

Im Namen des Bildungsrates

Der Präsident:  
Stefan Kölliker,  
Regierungsrat

Der Geschäftsführer:  
Jürg Raschle,  
Generalsekretär

---

<sup>17</sup> ~~Kreisschreiben des Erziehungsrates über die Beschulung von Kindern mit Migrationshintergrund vom 15. Juni 2005 (SchBl 2005 Nr. 7-8).~~

<sup>11</sup> ~~Wahlpflicht zwischen den Fächern Französisch sowie Textiles und Technisches Gestalten in der 2. Klasse der Regelschule.~~

<sup>12</sup> ~~vgl. Kapitel 2.4.2. des Lehrplans Volksschule, Rahmenbedingungen: Durchführungspflicht besteht unabhängig von der Anzahl Schülerinnen und Schüler für die Wahlfächer Latein, Englisch und Französisch.~~

<sup>13</sup> ~~vgl. Kapitel 2.4.2. des Lehrplans Volksschule, Rahmenbedingungen, Fussnote 9.~~

<sup>14</sup> ~~vgl. Kapitel 2.4.2. des Lehrplans Volksschule, Rahmenbedingungen, Fussnote 9: Minimum 8 Schülerinnen und Schüler oder 25 Prozent des Jahrgangsbestandes.~~